

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 15 (1897)

Heft: 201

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

New-Yorker „Germania“,
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in New-York und Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1896.

Aktiva.

Mk.	Pf.	
8,926,700	64	1) Wechsel der Aktionäre.
51,584,906	25	2) Grundbesitz.
—	—	3) Hypotheken.
—	—	4) Darlehen auf Wertpapiere.
—	—	5) Wertpapiere und zwar: Mk. 9,006,439.70 a. Staatspapiere. " 21,492. — b. Pfandbriefe. " 271,893.75 c. Kommunalpapiere. " 15,114,603.25 d. Andere Werte, Eisenb.-Obligationen und Diverses.
24,414,428	70	(Effektiver Wert nach dem Kurse vom 31. Dezember 1896 Mk. 25,036,559.47.)
4,756,441	94	6) Darlehen auf Poliken.
—	—	7) Kautionsdarlehen an versicherte Beamte.
767,958	60	8) Reichsbankmässige Wechsel.
—	—	9) Guthaben bei Bankhäusern.
958,805	48	10) Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften.
—	—	11) Rückständige Zinsen.
1,241,769	59	12) Ausstände bei Agenten.
592,750	05	13) Gestundete Prämien, abzüglich Unkosten.
—	—	14) Bar Kasse.
655,611	25	15) Inventar und Drucksachen.
—	—	16) Sonstige Aktiva und zwar Prämien-Quittungen zum Inkasso bei Agenten, abzüglich Unkosten.
—	—	17) Etwaiiger Fehlbetrag.
93,899,372	50	(B. 39)

		Mk.	Pf.
1) Garantie-Kapital	850,000	—	—
2) Kapital-Reservefonds	—	—	—
3) Spezial-Reserven und zwar: Für Extra-Risiko Mk. 291,822.76 " vorausbezahlte Prämien " 7,884.60 " noch zu beanspruchende Rück- kaufswerte " 36,655.40	336,362	76	
4) Schaden-Reserve	910,114	68	
5) Prämien-Ueberträge	4,482,253	87	
6) Prämien-Reserve: a. Für Kapital-Versicherungen auf den Todesfall Mk. 73,819,671.97			
b. Für Kapital-Versicherungen auf den Erlebensfall " 4,747,674.57			
c. Für Renten-Versicherungen " 1,243,101.84			
d. Für Sterbekassen-Versicherungen " 539,924.25	80,350,372	63	
7) Gewinn-Reserve der Versicherten	1,270,361	21	
8) Guthaben anderer Versicherungsanstalten bzw. Dritter	—	—	
9) Bar-Kautionen	—	—	
10) Sonstige Passiva	—	—	
11) Ueberschuss: a. aus dem Vorjahr noch unverteilt	3,999,168	17	
b. aus dem Rechnungsjahre	1,700,739	18	
	93,899,372	50	

Bemerkung. Vorstehender «verfügbarer Ueberschuss» von Mk. 5,699,907.35 erhöht sich um den höheren Kurswert der Wertpapiere am 31. Dezember 1896 gegen deren Einstellung in die Bilanz um " 622,430.77

Also wirklicher Ueberschuss Mk. 6,322,038.12

Ausscrdem vorhandene Gewinn-Reserve der Versicherten " 1,270,361.21

Erhöhung der Aktiva in 1896
1896. Einnahme für Prämien Mk. 12,855.820.—
" " Zinsen und Mieten " 4,485,067.—

Ausgabe für Todesfälle, Renten und zu

Lebzeiten fällige Poliken Mk. 6,216,313.—

Aktiva in Europa: Depositum in Wertpapieren bei Regierungen und Banken Mk. 10,937,440.—
Grundeigentum in Berlin " 1,170,682.— Mk. 14,062,318.—
Darlehen auf Poliken " 1,954,196.— (39)

Im Jahre 1896 wurden Versicherungen geschlossen: 6,037 Poliken zum Betrage von Mk. 41,119,783.—
wovon bei der Europäischen Abteilung 3,195 " " " 18,874,036.—
Am 31. Dezember 1896 waren in Kraft 47,276 " " " 302,014,109.—
wovon bei der Europäischen Abteilung 25,646 " " " 142,531,970.—

Generalbevollmächtigter für die Schweiz: **Ernst Giesker**, Bleicherweg 72, Enge-Zürich.

Direktion: Erster und leitender Direktor **Dr. Rose**, Generalbevollmächtigter. Zweiter und stellvertretender Direktor **P. Rostock**.

Bureaux: Leipziger Platz 12 im eigenen Hause in Berlin.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

Nr. 9443. — 31. Juli 1897, 8 Uhr a.

Theodor Lötscher, Kaufmann,
Basel (Schweiz).



Mittel gegen Gicht und Rheumatismus.

Nr. 9444. — 31 juillet 1897, 8 h. a.

Adolphe Haecker, fabricant,
Chaux-de-Fonds (Suisse).



Montres, parties de montres, étuis et leurs emballages.

N° 9445. — 31 juillet 1897, 8 h. a.

Achille Hirsch, fabricant,
Chaux-de-Fonds (Suisse).

CRITERION

Montres, parties de montres, étuis et leurs emballages.

N° 9446. — 31 juillet 1897, 8 h. a.

Duvaux, Hublard & Cie, fabricants,
Porrentruy (Suisse).



Chaussures.

Contrôle fédéral des ouvrages d'or et d'argent.

Poinçonnemment du mois de juillet 1897.

Bureaux	Boîtes de montres or	Boîtes de montres argent	Total
1. Bienne	1,996	38,361	40,357
2. Chaux-de-Fonds	31,125	5,328	36,448
3. Delémont	1,329	7,788	9,117
4. Fleurier	575	12,628	13,203
5. Genève	1,175	10,924	12,099
6. Grauges (Soleure)	173	27,679	27,852
7. Locle	5,897	2,893	8,790
8. Neuchâtel	—	2,405	2,405
9. Noirmont	755	26,075	25,830
10. Porrentruy	192	35,918	36,110
11. St-Imier	659	18,552	19,211
12. Schaffhouse	20	5,192	5,212
13. Tramelan	1,222	37,649	38,871
Total	45,118	230,887	275,505

Berne, le 2 août 1897.

Sureau fédéral des matières d'or et d'argent.

Supplement zum Schweizerischen Handelsamtsblatt.

3. August 1897.

Neuer Zolltarif der Vereinigten Staaten.

(Gesetz vom 23. Juli 1897. In Kraft getreten am gleichen Tage.)

Uebersicht der die Schweiz hauptsächlich interessierenden Positionen.

Anmerkung. — 1. Die Angaben in Klammern bei jeder Tarifposition bedeuten:

K: Zoll nach dem Tarif von 1890 (Mc Kinley-Bill); W: Zoll nach dem Tarif von 1894 (Wilson-Bill).

2. Die spezifischen Zölle (in Dollars und Cents) beziehen sich, wo nichts anderes bemerkt ist, auf das englische Pfund (ca. 453,6 Gramm).

Artikel.

Farben aus Steinkohlenteer (K 35 %, W 25 %)

Neuer Zoll

30 %

25 %

Andere Produkte aus Steinkohlenteer (K 20 %, W frei)

7/8 cents

Extrakte zum Färben und Gerben (K 7/8 c., W 10 %):

7/8 cents

Farbholz-Extrakte

7/8 cents

Sumak-Extrakt und andere

25 %

Alkalien und Alkaloide, nicht genannte (K u. W 25 %)

55 cents

Pharmaceutische Produkte:

25 %

alkoholhaltige (K u. W 50 c.) im Minimum:

25 %

nicht alkoholhaltige (K u. W 25 %)

Feilen aller Art:

per Dutzend:

30 cents

bis 2 1/2 englische Zoll¹⁾ lang

50 cents

über 2 1/2 bis 4 1/2 Zoll lang (bis 4 Zoll: K und W

35 c. per Dutzend)

über 4 1/2 bis 7 Zoll (4—9 Zoll: K 75 c., W 60 c. per Dutzd.)

D. 1. —

7 Zoll und darüber (K: 9—14 Zoll D. 1. 30, 14 Zoll u.

darüber D. 2.—; W: 9 Zoll u. darüber D. 1.— per Dutzd.)

Aluminium, auch legiert, roh (K 15 cents, W 10 c.)

8 cents

Aluminium in Platten, Blechen, Stangen und Stäben

(K 15 cents, W 10 c.)

13 cents

Aluminiumwaren (K 45 %, W 35 %)

45 %

Metallwaren, im Tarif nicht besonders genannte, inkl. Maschinen (K 45 %, W 35 %)

45 %

Taschenuhren (K u. W 25 %):

Werkze von Taschenuhren, in Schalen oder getrennt

eingeführt:

per Stück:

35 cents

mit höchstens 7 Steinen

50 cents

mit 8 bis 11 Steinen

75 cents

mit 12 bis 15 Steinen

D. 1. 25

mit 16 und 17 Steinen

ad val.

mit mehr als 17 Steinen

3. —

Gehäuse u. Bestandteile von Taschenuhren; Taschen- oder Schiffs-Chronometer (K. u. W 25 %)

40 %

Edelsteine zur Uhrenfabrikation: (K. u. W frei)

10 %

Edelsteine, geschliffen, ungefasst (K 10 %, W 25 %)

10 %

Bijouterien und Juwelierwaren (K 50 %, W 35 %)

60 %

Holzwaren, auch Holzschnitzereien (K 35 %, W 25 %)

35 %

Tabak: Deckblatt-Tabak²⁾ mit den Rippen (K 2.—, W 1.50)

D. 1. 85

» entript (K 2. 75, W 2. 25)

» 2. 50

Fülltabak:

35 cents

mit den Rippen (K. u. W. 35 c.)

50 »

entript (K. u. W. 50 c.)

D. 4.—

Cigaretten und Cigaretten (K 4. 50 + 25 %; W 4.— + 25 %)

+ 25 %

Schnupftabak (K. u. W 50 c.)

55 cents

Anderer verarbeiteter oder unverarbeiteter Tabak (K. u. W 40 c.)

55 »

Käse und Butter (K 6 c., W 4 c.)

6 cents

Milch, kondensiert, sterilisiert oder auf andere Art konserviert (K 3 c., W 2 c.)

2 cents

Die Verpackung wird zum Nettogewicht hinzugerechnet.

Milchzucker (K 8 c., W 5 c.)

5 cents

Konservierte Gemüse, Suppenkonserven etc. (K 40 %, W 30 %)

40 %

Obst, gedörrt, getrocknet etc. (K 2 c., W 20 %)

2 cents

Chocolate und zubereiteter Kakao:

(K: Gewöhnliche Chokolade und zubereiteter Kakao 2 c., Chokolade-Konfekt 35 %; W: Chokolade, verarbeitet oder gewürzt, bis 35 c. per Pfund wert, sonst zubereiteter Kakao: 2 c. über 35 c. per Pfund wert, sowie Chokolade-Konfekt 35 %).

2 cents

¹⁾ Ein englischer Zoll ca. 25,4 mm.

²⁾ Als Deckblatt-Tabak wird solcher behandelt, der zu mehr als 15 % aus Deckblättern besteht, die sich zur Cigarettenfabrikation eignen.

Artikel.

Neuer Zoll

2 1/2 cents

2 1/2 c. + 10 %

5 c. + 10 %

50 %

höchstens 15 cents per Pfund wert

über 15—24 cents per Pfund wert

über 24—35 cents per Pfund wert

über 35 cents per Pfund wert

Das Gewicht der inneren Verpackung wird zum zollpflichtigen Nettogewichte gerechnet.

Ungezuckerter, gemahlener Kakao (K u. W 2 c.)

5 cents

Absinth, Kirschwasser, Magenbitter; Liqueurs (K 2.50, W 1.80 per "Proof-Gallon")

per Proof-Gallon:

D. 2. 25

Spirituosen, die in Fässern von weniger als 10 Gallonen (1 Gallon als Mass für Spirituosen = ca. 3,785 l) eingeführt werden, unterliegen der Konfiskation.

Werden Spirituosen in Flaschen oder Krügen importiert, so sollen in einer Kiste mindestens ein Dutzend Flaschen oder Krüge enthalten sein. Von den Flaschen wird der Glaszoll, 3 cents per Stück, erhoben.

(Ähnliche Bestimmungen enthielten auch die früheren Tarife.)

Weine, moussierende:

per Dutzend Flaschen:

D. S. —

, 4.—

, 2.—

in Flaschen von mehr als 1 Pint (0,4731 l) und nicht mehr als 1 Quart (0,9463 l) (K u. W per Dutzd. Flaschen 8.—)

in Flaschen von mehr als 1/2 Pint und nicht über 1 Pint (K u. W per Dutzd. Flaschen 4.—)

in Flaschen von 1/2 Pint oder weniger (K u. W per Dutzd. Flaschen 2.—)

Weine, nicht moussierende, und Wermut:

per Gallon:

40 cents

50 cents

in Fässern, wenn nicht mehr als 14 % reinen Alkohol enthaltend (K 50 c., W 30 c. per Gallone)

in Fässern, wenn mehr als 14 % reinen Alkohol enthaltend (K u. W 50 c. per Gallone)

Flaschenweine: in Kisten von 12 Flaschen, die mehr als 1 Pint und nicht mehr als 1 Quart oder in Kisten von 24 Flaschen, die nicht mehr als 1 Pint halten (K u. W 1.60, hezw. 80 c. per Dutzd. Flaschen).

Beim Import von grösseren Flaschen (z. B. 1 l) wird für jedes Pint oder Bruchteil desselben ein Zuschlag von 5 cents erhoben.

Flaschenweine und Wermut von mehr als 24 % Alkohol werden verzollt wie Spirituosen.

per Gallon:

20 cents

40 cents

40 %

Mineralwasser, natürliches (K u. W frei) und künstliches:

per Dutzend Flaschen:

20 cents

in Flaschen von 1 Pint (0,4731 l) oder weniger (K 16 c. per Dutzd. Flaschen, W 20 %)

in Flaschen von mehr als 1 Pint und nicht mehr als ein Quart (0,9463 l) (K 25 c. per Dutzd. Flaschen, W 20 %)

in Krügen, oder in Flaschen von mehr als 1 Quart (K 20 c. per Gallon, W 20 %)

Auf Flaschen, die vom 1. Fehr. 1898 an mit Spirituosen, Wein, Malzextrakt oder Mineralwasser gefüllt eingehen, muss der Inhalt durch Zeichen im Glase selbst angegeben sein.

per Gallon:

20 cents

30 cents

per Gallon:

24 c. + Zoll d. Gefässer

Baumwollgarn, einfach, Kettengarn, in jeder Aufmachung:

roh:

bis Nr. 15

per Pfund:

3 cents

für jede Nummer

über Nr. 15 bis Nr. 30

per Pfund:

1/5 cent

über Nr. 30

per Pfund:

1/4 cent

gebleicht, gefärbt, bunt; ferner gezwirnte Kettengarne:

bis Nr. 20

per Pfund:

6 cents

für jede Nummer

über Nr. 20 bis Nr. 80

per Pfund:

1/10 cent

Nr. 80 und darüber

wenn jede Spule oder Strange nicht über 100 Yards (1 Yard = 0,9144 m) Garn enthält

per Spule:

6 cents

per Strang:

wenn über 100 Yards Garn enthaltend: für je 100 Yards oder Bruchteil mehr

per Strang:

6 cents

wenn in anderer Aufmachung als auf Spulen oder Strangen

per 100 Yards oder Bruchteil:

1/2 cent

Cotton card laps, roping, Kammzug, Vorgespinst

Spulgarn, Häkel-, Strick- und Stickgarn auf Spulen oder Strangen:

wenn jede Spule oder Strange nicht über 100 Yards (1 Yard = 0,9144 m) Garn enthält

per Spule:

6 cents

per Strang:

wenn über 100 Yards Garn enthaltend: für je 100 Yards oder Bruchteil mehr

per Strang:

6 cents

wenn in anderer Aufmachung als auf Spulen oder Strangen

per 100 Yards oder Bruchteil:

1/2 cent

¹⁾ Das "Proof-Gallon" enthält nach dem "Internal Revenue Law" vom 1. Juli 1889 50 Volumenreinen Alkohol von 0,7939 spezifischem Gewicht bei einer Temperatur von 60° Fahrenheit.

Artikel.

Zölle von 1890: Baumwollgarn und Zwirn, per Pfund im Werte von 25 cents und weniger: 10 c. o. p. Pfld.; 25—40 cents wert: 18 c.; 40—50 cents wert: 23 c.; 50—60 cents wert: 28 c.; 60—70 cents wert: 33 c.; 70—80 cents wert: 38 c.; 80—100 cents wert: 48 c. per Pfund; über 1 Doll. per Pfund wert: 50 c.

Baumwollzwirn auf Spulen: per 100 Yards oder Bruchteil 7 cents per Dutzend Spulen.

Zölle von 1894: Baumwolle stimmen im wesentlichen überein mit den neuen Zöllen. Für Garn im Wert von höchstens 25 c. per Pfund betrug jedoch der Maximalkost 8 c. und für Garn im Wert von 25—40 c. per Pfund 15 c. per Pfund. Garn im Werte von über 40 c.: 45 c.

Baumwollgewebe.

Die 1894er Zölle (V) sind, wo nichts anderes bemerkt ist, durchwegs unverändert beibehalten worden. — Die in Klammern beigetragten Ansätze des 1890er Tarif (IV) beziehen sich, wie die neuen Zölle, ebenfalls auf den Quadratzoll:

1 Quadratzoll = circa 0,514 Quadratmeter.
1 Quadratzoll = circa 6,44 Quadratcentimeter.
1 Yard = 91,44 cm; 1 Zoll = circa 2,44 cm.

Gewebe mit höchstens 50 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

roh (K 2 c.)
gebleicht (K 2½ c.)
bunt, gefärbt, bedruckt (K 4 c.)

per Quadratzoll:
1 cent
1¼ cent
2 cents

Gewebe mit über 50 bis 100 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

roh (K 2½ c.)
gebleicht (K 3 c.)
bunt, gefärbt, bedruckt (K 4 c.)

per Pfund an Yards² halten:
bis 6 6—9 über 9
Zoll in cents per Yard²:
1¼ 1½ 1¾
1½ 1¾ 2½
2¾ 3¼ 3½

Gewebe mit höchstens 100 Fäden auf den Quadratzoll:

roh, im Werte von über 7 cents per Yard² (K 35 %)¹⁾
gebleicht, im Werte von über 9 cents per Yard² (K 35 %)¹⁾
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 12 cents per Yard² (K 35 %)

25 0/
25 0/
30 0/

Gewebe mit 101 bis 150 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

roh (K 3 c.)
gebleicht (K 4 c.)
bunt, gefärbt, bedruckt (K 5 c.)

per Pfund an Yards² halten:
bis 4 4—6 6—8 über 8
Zoll in cents per Yard²:
1½ 2 2½ 2¾
2½ 3 3½ 3¾
3½ 3¾ 4½ 4½

Die gleichen Gewebe (101 bis 150 Fäden):

roh, im Werte von über 9 cents per Yard² (K 40 %)²⁾
gebleicht, im Werte von über 11 cents per Yard² (K 40 %)²⁾
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 12½ cents per Yard² (K 40 %)

30 0/
35 0/
35 0/

Gewebe mit 151 bis 200 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

roh (K 3½ c.)
gebleicht (K 4½ c.)
bunt, gefärbt, bedruckt (K 5½ c.)

per Pfund an Yards² halten:
bis 3½ 3½—4½ 4½—6 über 6
Zoll in cents per Yard²:
2 2½ 3 3½
2½ 3 3½ 3¾
4½ 4½ 4½ 5

Die gleichen Gewebe (151 bis 200 Fäden):

roh, im Werte von über 10 cents per Yard² (K 45 %)³⁾
gebleicht, im Werte von über 12 cents per Yard² (K 45 %)³⁾
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 12½ cents per Yard² (K 45 %)³⁾

35 0/
35 0/
40 0/

Gewebe mit 201 bis 300 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

(Die Zölle von 1894 waren hier durchwegs 1½ cent niedriger als die neuen.)

per Pfund an Yards² halten:
bis 2½ 2½—3½ 3½—5 über 5
Zoll in cents per Yard²:
3½ 4 4½ 5
4½ 5 5½ 6
6½ 6½ 7 7

Die gleichen Gewebe (201 bis 300 Fäden):

roh, im Werte von über 12½ cents per Yard² (K 45 %, W 35 %)⁴⁾
gebleicht, im Wert von über 15 cents per Yard² (K 45 %, W 35 %)⁴⁾
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 17½ cents per Yard² (K 45 %, W 35 %)⁴⁾

40 0/
40 0/
40 0/

Gewebe mit mehr als 300 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:

(Die Zölle von 1894 waren hier durchwegs 1—2 cents per Yard² niedriger. Eine genauere Vergleichung ist wegen veränderter Einteilung des neuen Tarifs nicht möglich.)

per Pfund an Yards² halten:
bis 2 2—3 3—4 über 4
Zoll in cents per Yard²:
4 4½ 5 5½
5 5½ 6 6½
6½ 6½ 8 8

Die gleichen Gewebe (über 300 Fäden):

roh, im Werte von über 14 cents per Yard² (K 45 %, W 35 %)⁵⁾
gebleicht, im Werte von über 16 cents per Yard² (K 45 %, W 35 %)⁵⁾
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 20 cents per Yard² (K 45 %, W 35 %)⁵⁾

40 0/
40 0/
40 0/

Die angegebenen Zölle für Baumwollgewebe gelten, sofern im Tarif nichts anderes bestimmt ist, sowohl für glatte, wie auch für gemusterte, faconnierte und Phantasiestoffe, wenn deren Ketten- und Schussfäden durch Auffasern oder auf andere praktische Weise gezählt werden können.

Taschen- oder Halstücher aus Baumwolle, am Stück oder in anderer Form, fertig oder nicht, gesäumt oder ungesäumt (K 50 %, W 40 %): Zoll des betreffenden Gewebes, je nach Gewicht und Fadenzahl, jedoch im Minimum

45 0/

¹⁾ Bei 6½ c. cent Minimal-Wertgrenze.

²⁾ Bei einer Minimal-Wertgrenze von 7½ cents für rohe und 10 cents für gebleichte Gewebe per Yard².

³⁾ Minimal-Wertgrenze für roh 8 cents, gebleicht 10 cents und gefärbt etc. 12 cents per Yard².

⁴⁾ In den beiden früheren Tariften war die Minimal-Wertgrenze niedriger.

⁵⁾ Die Minimal-Wertgrenze für den Quadratzoll war im Tarif von 1890 4—5 cents und im Tarif von 1894 2—4 cents niedriger.

Neuer Zoll

Artikel.

Neuer Zoll

Die gleichen Tücher mit Hohlsäumen oder Nachahmungen von solchen, «revered», oder mit eingezogenen Fäden (K 50 %, W 40 %): Gewebezoll wie oben, mit 10 % Zuschlag, jedoch im Minimum

55 0/

Taschen- oder Halstücher aus Baumwolle: bestickt (K 60 %, W 50 %) im Minimum

60 0/

Baumwollgewebe, in denen durch das Verweben anderer als der gewöhnlichen Ketten- und Schussfäden Figuren gebildet sind, roh, gebleicht, gefärbt etc. (K 40 %, W 35 %): Zoll des betreffenden Gewebes, je nach Gewicht und Fadenzahl, mit folgenden Zuschlägen:

im Werte von 7 cents oder weniger per Quadratzoll, per Yard²: 1 cent.

im Werte von mehr als 7 cents per Quadratzoll, per Yard²: 2 cents.

Wirk- und Strickwaren (Hemden, Unterhosen, Westen, «union suits», Tricots, cache-corsets und alle Unterkleider), Hand- oder Maschinearbeit, ausgenommen Strümpfe, Socken und Halbsöckchen; aus Baumwolle oder andern vegetabilischen Stoffen:

im Werte von nicht mehr als D. 1.50 per Dutzend (K 35 %, W 50 %)

p. Dutz. — v. Wert.

60 cents + 15 %

im Werte von über D. 1.50 und nicht über D. 3 per Dutz. (K. 1. — p. Dutz + 35 %, W 50 %)

p. Dutz. — v. Wert.

1.10 + 15 %

im Werte von über D. 3. — und nicht über D. 5. — p. Dutz. (K. 1. 25 p. Dutz. + 40 %; W 50 %)

p. Dutz. — v. Wert.

1. 50 + 25 %

im Werte von über D. 5. — und nicht über D. 7. — p. Dutz. (K. 1. 50 p. Dutz. + 40 %; W 50 %)

1. 75 + 35 %

im Werte von über D. 7. — und nicht über D. 15. — p. Dutz. (K. 2. — p. Dutz. + 40 %; W 50 %)

2. 25 + 35 %

im Werte von über D. 15 p. Dutz. (K. 2. — p. Dutz. + 40 %; W 50 %)

50 0/

Fertige Kleidungsstücke aus Baumwolle (K 50 %, W 40 %)

50 0/

Baumwollfabriken, im Tarif nicht besonders genannt (K 40 %, W 35 %)

45 0/

Hand- oder Maschinen-Stickereien, Besatzartikel, Vorhänge, gestickte Taschentücher, Spitzen etc. aus Baumwolle oder Leinen (K 60 %, W 50 %)

60 0/

Alle Gewebe und sonstige Baumwollwaren aus Garnen, die feiner sind als Nr. 10, unterliegen einem Zuschlag von 10 % ad val.

p. Pfund — v. Wert

Wollengarn:

im Werte von nicht mehr als 30 cents p. Pfld. (K: bis 30 c. wert 37½ c. + 35 %, W 30 %)

25 cents + 40 %

im Werte von mehr als 30 cents p. Pfld. (K: über 30 bis 40 c. wert 33 c. + 35 %, über 40 c. wert 38½ c. + 40 %, W: bis 40 c. wert 30 %, über 40 c. wert 40 %)

35 cents + 40 %

Wollengewebe:

Tuch (cloths), Strick- und Wirkwaren (s. auch Kleider) und andere Waren, ganz oder teilweise aus Wolle:

im Werte von nicht mehr als 40 cents per Pfund (K: bis 30 c. wert, 33 c. p. Pfld. + 40 %, 30 bis 40 c. wert, 38½ c. p. Pfld. + 40 %, W: bis 50 c. wert 40 %)

30 cents + 50 %

im Werte von über 40 und nicht über 70 cents per Pfund (K: 44 c. p. Pfld. + 50 %, W: über 50 c. wert 50 %)

40 cents + 50 %

im Werte von über 70 cents p. Pfld. (K: 44 c. p. Pfld. + 50 %, W: 50 %)

40 cents + 55 %

Frauen- und Kinderkleiderstoffe, Rockfutter, Italian Cloth und ähnliche Waren, nicht über 4 Unzen (1 Unze = ca. 28,35 g) per Quadratzoll¹⁾ (ca. 0,836 Quadratzoll), ganz oder teilweise aus Wolle (K 12 c. p. Yard² + 50 %, W: 40 % od. 50 %, wie oben)

p. Yard² — v. Wert

11 cents + 50 %/c²⁾

Frauen- und Kinderkleiderstoffe etc., nicht über 4 Unzen per Quadratzoll¹⁾, mit Kette aus Baumwolle oder Leinen:

im Werte von nicht über 15 cents per Yard² (K: 7 c. p. Yard² + 40 %, W: 40 % od. 50 %, wie oben)

7 cents + 50 %/c²⁾

im Werte von über 15 cents per Yard² (K: 8 c. p. Yard² + 50 %, W: 40 % od. 50 %, wie oben)

8 cents + 50 %/c²⁾

Wollene Kleidungsgegenstände, inbegriffen Shawls und Wirkwaren aller Art, ganz oder teilweise fertig (K 49½ c. p. Pfund + 60 %; W 45 % und 50 %)

40 cents + 55 %/o

Wollene Stickereien (K 60 c. p. Pfund + 60 %; W 50 %)

50 cents + 55 %/o

Seide und Seidenwaren:

Seide, teilweise aus Cocons oder Abfällen fabriziert und in der Verarbeitung nicht weiter vorgeschritten als kardierte oder gekämmte Seide (K 50 c., W 20 %)

40 cents

Seidenzwirn (Näh- und Stickseide), Orgânzine und Trame (K und W 30 %)

30 %

Gespinnene Seide in Strängen und Strähnen (skeins), auf Spulen oder Spindeln (caps), in Ketten oder aufgebäumt (K 35 %, W 30 %):

im Werte von

nicht über D. 1. — per Pfund

20 cents + 15 %

über D. 1. — bis D. 1. 50 per Pfund

30 cents + 15 %

über D. 1. 50 bis D. 2. — per Pfund

40 cents + 15 %

über D. 2. — bis D. 2. 50 per Pfund

50 cents + 15 %

über D. 2. 50 per Pfund

60 cents + 15 %

Die Zölle für diese Tarifposition sollen jedoch im Minimum 35 % vom Wert betragen.

¹⁾ Stoffe über 4 Unzen per Yard² werden verzollt wie Tuch (cloths).

²⁾ Für Stoffe im Werte von mehr als 70 cents per Pfund beträgt der Wertzuschlag 55 % statt 30 %.

Artikel.

Sammel, Sammethyländer, Chenilleen od. andere sammetartige Gewebe, aufgeschnitten oder nicht, aus Seide oder wenn die Seide dem Werte nach vorherrscht (K: mit weniger als 75 % des Gewichts Seide Doll. 1. 50 p. Pfld. + 15 %, mit mehr Seide Doll. 3. 50 + 15 %; im Minimum 50 %). — W: Doll. 1. 50 p. Pfld., im Minimum 50 %).

Plüscher, ganz, oder im Werte vorherrschend aus Seide (K: Zölle wie für Sammet. — W: Doll. 1. — per Pfund, im Minimum 50 %).

Die Zölle für Sammet und Plüscher sollen im Minimum 50 % vom Wert betragen.

Seidengewebe am Stück, nicht besonders benannte (K 50 %, W 45 %):

Gewebe von mindestens 1 1/3 Unzen (1 Unze = ca. 38,35 Gramm) und höchstens 8 Unzen Gewicht per Quadratyard (ca. 0,836 Quadratmeter):

wenn die Seide höchstens 20 % des Gewichtes im Gewebe beträgt:

roh im Stück gefärbt

wenn die Seide über 20 % und nicht über 30 % des Gewichtes beträgt:

roh im Stück gefärbt

wenn die Seide über 30 % und nicht über 45 % des Gewichtes beträgt:

roh im Stück gefärbt

Gewebe, im Faden (nicht im Stück) gefärbt:

wenn die Seide höchstens 30 % des Gewichtes beträgt:

schwarze¹⁾

andere

wenn die Seide über 30 % und nicht über 45 % des Gewichtes beträgt:

schwarze¹⁾

andere

Ganzseidene Gewebe, sowie solche, in denen die Seide über 45 % des Gewichtes beträgt:

im Faden (nicht im Stück) gefärbt, wenn das ursprüngliche Gewicht der rohen Seide durch das Färben erhöht worden ist (chargierte):

schwarze¹⁾

andere

im Faden gefärbt, wenn das ursprüngliche Gewicht der rohen Seide durch das Färben nicht erhöht worden ist (nicht chargierte):

rohe Gewebe

Gewebe, abgekocht, im Stück gefärbt oder bedruckt

Gewebe im Gewicht von weniger als 1 1/3 Unzen und mehr als 1/3 Unzen per Quadratyard:

roh oder im Faden gefärbt

abgekocht oder im Stück gefärbt

Gewebe im Gewichte von höchstens 1/3 Unze per Quadratyard

Die Zölle für seidene und halbseidene Gewebe sollen in keinem Falle weniger als 50 % vom Wert betragen.

Seidene und halbseidene Taschen- und Umschlagtücher, am Stück oder einzeln, fertig oder nicht, gesäumt oder ungesäumt (K 60 %, W 50 %):

Neuer Zoll

1. 50 + 15 %

1. — + 15 %

50 cents
60 cents

65 cents
80 cents

90 cents
Doll. 1. 10

75 cents
90 cents

Doll. 1. 10
, 1. 30

Doll. 1. 50
, 2. 25

3. —
Doll. 2. 50
, 3. —

Doll. 4. 50

Wie Gewebe der be-
treffenden Art, im Mini-
mum 50 % v. Wert.

Artikel.

Die gleichen Tücher mit Hohlsaum oder Imitation von solchem, «revered», mit eingezogenen Fäden, mit Hand- oder Maschinenstickerei, tambouriert, aus Spitzen oder mit Spitzenbesatz (K 60 %, W 50 %):

Wie Gewebe der betr.
Art, mit 10% ad val. Zu-
schlag, im Minimum
60 % v. W.

Bänder (bandings) (K. 50 %, W. 45 %) inkl. Hutband, ganz oder teilweise aus Seide, unbestickt

50 %

Hand- und Maschinenstickereien, Spitzen, Kleidungsstücke aller Art, Wirkwaren: ganz oder dem Wert nach vorherrschend aus Seide (K 60 %, W 50 %):

60 %

Seidenbeuteltuch für die Müllerci, dauerhaft so markiert, dass es für andere Zwecke unverwendbar ist (K u. W frei):

frei

Alle nicht besonders benannte Waren, ganz oder dem Wert nach vorherrschend aus Seide; ferner gemusterte Jacquard-Gewebe am Stück, im Faden gefärbt, im Schuss (filling) zwei- oder mehrfarbig (K 50 %, W 45 %):

50 %

Zur Ermittlung des Gewichts der Seidenwaren nach den Bestimmungen des neuen Tarifes werden die Waren so abgewogen, wie sie den Zolläntern vorliegen, ohne irgend welchen Abzug für Farben oder andere Materialien, mit denen die Seide beschwert ist.

Bücher aller Art, Kupfer- und Stahlstiche, gebunden oder nicht, Photographien, Radierungen, Mappen, Karten, Musikalien und nicht genannte Drucksachen (K u. W 25 %):

25 %

Strohgeflechte¹⁾ zur Hutfabrikation (K u. W frei):

15 %

roh gebleicht gefärbt

20 %

Andere Strohwaren¹⁾ (K 30 %, W 25 %):

30 %

Band- oder Riemenleder und Sohleeder (K u. W 10 %):

20 %

Kalbleder, gegerbt und zugerichtet (K u. W 20 %):

20 %

Schuhwaren aus Leder (K 25 %, W 20 %):

25 %

Lederwaren (ausg. Handschuhe) nicht besonders genannte (K u. W 35 %):

35 %

Musikinstrumente (K 45 %, W 25 %):

45 %

Oelgemälde und Aquarelle, Zeichnungen, Statuen (K 15 %, W frei):

frei

Photographische Trockenplatten (K ?, W 25 %):

25 %

Asphalt (K u. W frei) per Tonne

Doll. 3. —

Elastische Gewebe:

aus Baumwolle (K 40 %, W 45 %):

45 %

aus Seide (K 50 %, W 45 %):

50 %

Zollfrei sind u. a.: Alizarinfarben; Anilinsalze; Tiere zum Züchten von reiner Abstammung, sofern sie in einem Register für Zuchtzwecke eingetragen sind; roher Weinstein; Bücher, Stiche, Photographien etc. auf besondere Bewilligung, für die Regierung, den Kongress oder für wissenschaftliche Aestalten; Bücher in anderer als englischer Sprache; wissenschaftliche Instrumente, nicht für den Handel bestimmt; Kleidungsstücke und persönliche Effekten von Einwanderern etc.

Nach einer besondern Bestimmung des neuen Tarifes unterliegen Waren, für die bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Staat eine Exportprämie oder sonstige Ausfuhrbegünstigung gewährt wird, einem dieser Prämie entsprechenden Zuschlag.

¹⁾ Aus ganzem, ungespaltenem Stroh.

¹⁾ Farbige Leisten fallen für die Verzollung ausser Betracht.